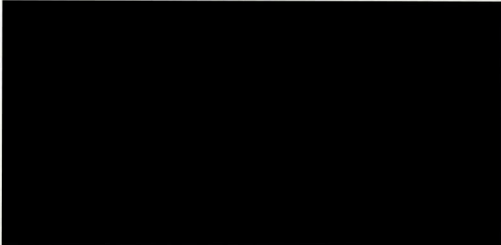




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 5. April 2023



BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Schriftverkehr zwischen Nicolaus von Rintelen (Virtual Solution AG) und Vertretern
des Bundesfinanzministeriums**


BEZUG Ihr Antrag vom 16. März 2023

ANLAGEN Anlage

GZ **V B 5 - O 1319/23/10106**

DOK **2023/0324045**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 16. März 2022 stellen Sie folgenden Antrag unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

sämtlichen Schriftverkehr (Emails, Messenger-Nachrichten u. Ä.) aus dem Februar 2020 zwischen dem damaligen Gesellschafter der Firma Virtual Solution AG, Nicolaus von Rintelen, und dem damaligen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Wolfgang Schmidt.

Hintergrund der Anfrage ist der in der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Einzelfrage Nr. 20 (Drucksache 20/957) genannte E-Mail-Verkehr sowie das persönliche Treffen zwischen von Rintelen und Schmidt.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Informationen, die sich Ihrem o.g. Antrag nach dem IFG zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung zuordnen ließen, liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Ihr Antrag ist daher mangels vorhandener amtlicher Informationen abzulehnen.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei, da bei Ablehnung eines IFG-Antrags keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.